

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst

Vom 22. April 2008 (Stand 1. August 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist Ansprechpartner für Eltern und ihre Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einerseits, für Lehrpersonen und Schulbehörden andererseits.

² Er unterstützt die Volksschule (Regel- und Sonderschulen) und die Sekundarstufe II in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2 Auftrag

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung.

² Er berät Schulleitungen oder Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen mit fachlichem Rat.

³ Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten dort, wo die subjektive Situation einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert.

⁴ Er stellt seine Bemühungen in den Dienst positiver Schullaufbahnen und beantragt mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen.

⁵ Er gewährleistet als kantonale Fachstelle eine kantonsweit einheitliche Anwendung der Indikationsstellungen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

¹ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten fachlich selbständig.

² Sie entscheiden über die zur Beratung notwendigen psychologischen Abklärungen und Methoden.

³ Die Inanspruchnahme schulpsychologischer Leistungen ist in der Regel freiwillig und kostenlos. *

1) GS 29.276, SGS 100

⁴ Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, mit deren Einwilligung durch die Lehrperson oder Dritte.

^{4bis} Bei angeordneten Abklärungen erfolgt die Anmeldung durch das Amt für Volksschulen *

⁵ Urteilsfähige Jugendliche können sich auch selbst anmelden.

⁶ Über den Umgang mit persönlichen Daten gelten die kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4 Qualitätssicherung

¹ Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch sichergestellt.

² Die externe Qualitätssicherung geschieht durch Supervision und Fortbildung.

³ Der Schulpsychologische Dienst arbeitet nach ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung 23. April 1991²⁾ über die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes vom wird aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1 August 2008 in Kraft.

2) GS 30.572, SGS 645.21

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.04.2008	01.08.2008	Erläss	Erstfassung	GS 36.0636
22.06.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2021.058
22.06.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	GS 2021.058

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.04.2008	01.08.2008	Erstfassung	GS 36.0636
§ 3 Abs. 3	22.06.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021.058
§ 3 Abs. 4 ^{bis}	22.06.2021	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.058